# Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach der Gemeindeordnung NRW

Rechtsanwalt Christoph Schade Stockumer Straße 30 59368 Werne



#### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

#### § 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag der BürgerInnen an die Verwaltung, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Ein Bürgerentscheid ist die Abstimmung der Bürger über eine kommunalpolitische Sachfrage.



#### **Zulässiger Inhalt eines BB**

#### § 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 26 V GO: BB unzulässig über...

Innere Organisation der Verwaltung

Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder...

Haushaltssatzung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss...

Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind

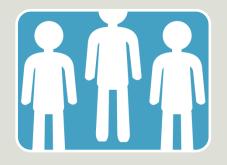
die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen...

... mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens





#### § 26 II GO: Die Anmeldung (Mitteilung)









Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.

Anmeldung

Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der **Einleitung** eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt eine
Einschätzung der
mit der Durchführung der
Maßnahme
verbundenen
Kosten
(Kostenschätzung)
mit.

Danach können die Vertretungsberechtigten beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Vorprüfung



#### § 26 II GO: Die Vorprüfung

Antrag auf Vorprüfung



= Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit



muss enthalten:

Kostenschätzung der Verwaltung

Entscheidungsfrage

Begründung

Benennung der Vertreter

25 Unterschriften von Unterstützern



#### § 26 II GO: Die Vorprüfung



Die Einreichungsfrist wird durch den Antrag auf Vorprüfung gehemmt und läuft erst weiter, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde.



Über den Antrag auf Vorprüfung hat der Rat innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden.



Die Vorprüfung sollte unbedingt genutzt werden. Nach der Einreichung der Unterschriften ist für es die Behebung durch ein neues Bürgerbegehren meist zu spät.



#### § 26 II GO: Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)

... muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

... muss die Kostenschätzung enthalten

... bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte)

... ist von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.



#### § 26 II GO: Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)

... ist in Gemeinden bis 30.000 Einwohner von 8 % der Bürger\* zu unterzeichnen (§ 26 IV GO).

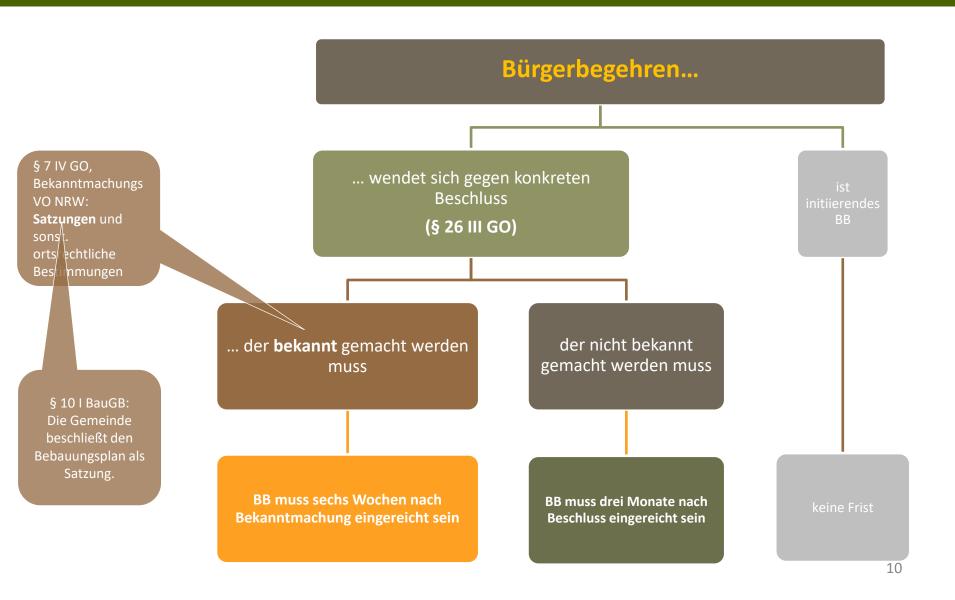
§ 25 IV GO: <u>Jede Liste</u> mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

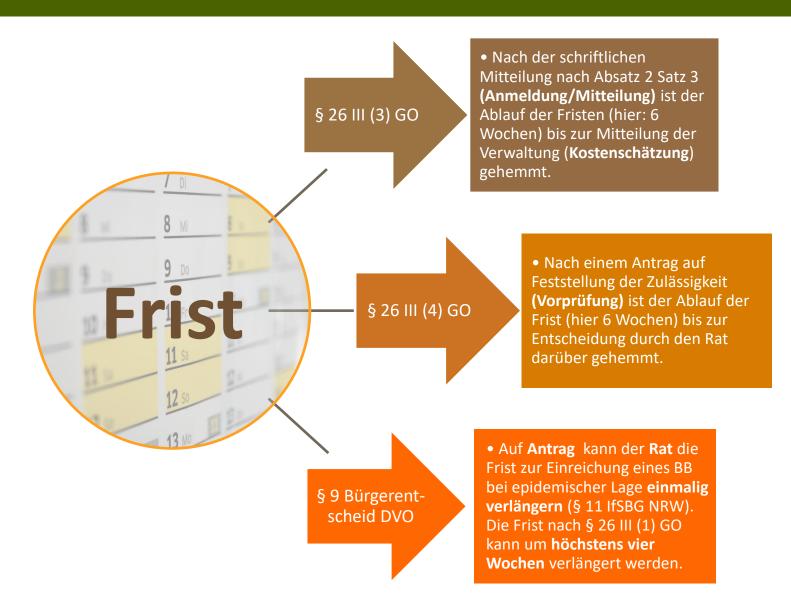


#### § 26 III GO: Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (1)



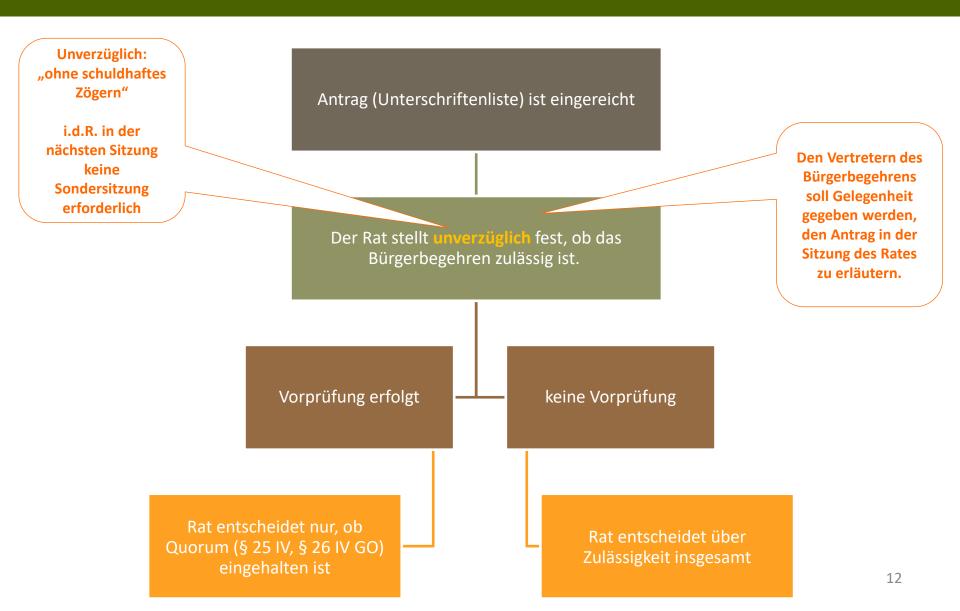


#### § 26 III GO: Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (2)



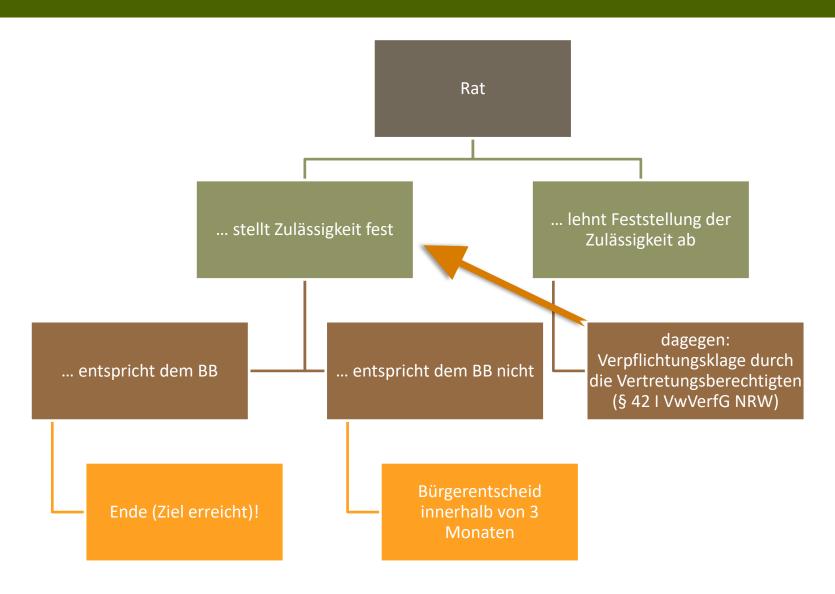


#### § 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (1)





### § 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (2)





#### Bürgerentscheid

§ 26 VIII GO

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

§ 26 X GO

Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere regeln.

Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO)

§ 1 BürgerentscheidDVO

(1) Die Gemeinde regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung (§ 7 GO).



# Bürgerentscheid: Kommunale Satzung



Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

Werne zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden

- der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch
- Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu
- 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem
- 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch



## **Bürgerentscheid: Die Abstimmung (§ 26 VII GO)**





### Zusammenfassung





